

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement. **DekaLux-BioTech**

Ein Sondervermögen gemäß Teil I des Luxemburger
Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für
gemeinsame Anlagen (OGAW).

Ausgabe August 2014

The logo for Deka Investments is displayed on a red background with a subtle, wavy texture. The word "Deka" is in a large, white, sans-serif font, with a small square icon to its left. Below it, the word "Investments" is written in a smaller, white, sans-serif font.

.Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt. US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Außerdem schließt der Begriff der US-Person juristische Personen ein, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

	Seite
I. Verkaufsprospekt.	4
1. Der Fonds	4
2. Die Verwaltungsgesellschaft	4
3. Die Depotbank	5
4. Anlagepolitik	5
5. Techniken und Instrumente	6
6. Risikohinweise	8
7. Wertentwicklung	10
8. Profil des Anlegerkreises	10
9. Steuern	10
10. Kosten	10
11. Berechnung des Anteilwertes	13
12. Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen	13
13. Informationen an die Anteilinhaber	13
14. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland	14
15. Der Fonds im Überblick	15
II. Verwaltungsreglement.	16
Grundreglement	16
Sonderreglement	28
III. Anhang	
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	32
IV. Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften.	35

I. Verkaufsprospekt.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, welches aus dem Grundreglement und dem Sonderreglement des Fonds gebildet wird, ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den wesentlichen Informationen für den Anleger. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder in Unterlagen, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Interessierten Anlegern wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen.

In diesem Verkaufsprospekt werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Grundreglements definierten Begriffe in gleicher Weise verwendet.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen des Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

DekaLux-BioTech

(im Folgenden der "Fonds") ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Es wurde ursprünglich nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt, unterliegt nunmehr Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Es sind Anteile von zwei Anteilklassen – Anteilklasse CF und Anteilklasse TF – erhältlich, die sich nur hinsichtlich der Kosten unterscheiden.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni. Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen, die um den 20. August erfolgt.

Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg S.à r.l. geprüft.

Der Fonds wird von der Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxemburg, verwaltet. Die Vermögenswerte des Fonds verwahrt die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S. A. („Depotbank“), Luxemburg.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 15. Oktober 2013 abgeändert. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Mémorial am 15. November 2013 veröffentlicht.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Communs de Placement und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.

- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich

um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auf-listung ist nicht abschließend.

- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.
- Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.
- Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auf-

tragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für Fonds bzw. Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds. Bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sie sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt. Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Die Deka Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die von ihr verwalteten Vermögenswerte beliefen sich am 31. Dezember 2012 auf rund 86,1 Mrd. Euro.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die Fondsbuchhaltung und Fondsadministration auf die Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg ausgelagert.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Depotbank, deren Tochtergesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ist, beauftragt.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Anhang „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

3. Die Depotbank

Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. wurde am 5. Februar 1971 als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg gegründet. Sie ist eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor; sie betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Ihre Rechte und Pflichten als Depotbank richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag.

4. Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen vollständigen Marktzyklus hinweg (wobei man üblicherweise von einer Dauer von drei bis fünf Jahren ausgeht) einen angemessenen Gesamtertrag (einschließlich Einkommen und Kapitalgewinnen) in der Basiswährung zu erzielen, der von Aktien, überwiegend aus dem Biotechnologiebereich herrührt.

Der Fonds versucht, sein Anlageziel durch eine breitgestreute Anlage von mindestens zwei Drittel des Wertpapiervermögens in Aktien zu erreichen, die weltweit von Unternehmen ausgegeben werden, die im Bereich der Entdeckung, Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder Vermarktung von medizinischen Produkten im Biotechnologiebereich tätig sind. Diese Unternehmen sind auf die Bereiche Biotechnologie, Gentherapie, Genomforschung sowie andere neu entstehenden Sparten der Gesundheitsfürsorge spezialisiert. Dies um-

fasst die mit der Entwicklung, Erprobung, Herstellung und dem Vertrieb von Medikamenten zusammenhängenden Aktivitäten und Dienstleistungen. Anlagen dürfen auch in Unternehmen vorgenommen werden, einschließlich Aktien von Venture-Capital-Gesellschaften, die hauptsächlich in andere Unternehmen der vorstehend beschriebenen Biotechnologiebranche investieren. Der Fonds darf ebenfalls in anderen verwandten Branchen investieren, wie beispielsweise der Medizintechnologie oder der Pharmazeutik, jedoch wird der überwiegende Teil des Netto-Fondsvermögens und zwei Drittel seines Wertpapiervermögens im Biotechnologiebereich angelegt.

Der Fonds investiert vor allem in Aktien einschließlich übernommene oder nicht übernommene US-amerikanische Aktienhinterlegungszertifikate („ADRs“), europäische Aktienhinterlegungszertifikate („EDRs“) und globale Aktienhinterlegungszertifikate („GDRs“) (zusammenfassend als „Aktienhinterlegungszertifikate“ bezeichnet), die normalerweise von einer Bank oder Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und deren Basiswertpapiere von einem ausländischen Unternehmen verbrieft und ausgegeben wurden. Im Allgemeinen sind registrierte Aktienhinterlegungszertifikate für die Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt und die auf den Inhaber ausgestellten Aktienhinterlegungszertifikate für die Verwendung auf den ausländischen Wertpapiermärkten gedacht. Der Fonds wird Aktienhinterlegungszertifikate und Optionscheine nur dann erwerben, wenn diese sich auf Unternehmen der oben beschriebenen Art beziehen.

Darüber hinaus darf der Fonds aber auch bis zu 25% seines Wertpapiervermögens in fest und/oder variabel verzinsliche Anleihen von Anlagequalität, Schuldscheine (die frei übertragbare Wertpapiere sind) und andere Schuldverschreibungen und/oder Wertpapiere (einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen mit Optionscheinen) investieren, die von einer Regierung, staatlichen Behörde, supranationalen oder internationalen Organisation

öffentlich-rechtlichen Charakters, Bank oder einem Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds wird zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien (einschließlich Aktienhinterlegungszertifikaten und Optionsscheinen) halten.

Im Hinblick auf das Management eines Aktienportfolios ist der Fondsmanager der Ansicht, dass sich der angemessene Wert von Vermögenswerten durch Fundamentalanalyse der maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren, Markt-, Industrie- und Unternehmensfaktoren bestimmen lässt und dass der Marktwert eines Wertpapiers mit der Zeit den angemessenen Wert erreichen sollte. Aus diesem Grund kauft der Fondsmanager ein Wertpapier für den Fonds, wenn dessen Preis niedriger als sein relativer Marktwert ist und verkauft, wenn der Preis im Verhältnis dazu relativ hoch ist.

Der Fondsmanager sucht diejenigen Unternehmen heraus, welche günstige Bewertungen im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in den oben genannten Branchen aufweisen. Bewertungseinblicke werden von den Analysten des Fondsmanagers durch sorgfältige Untersuchungen der langfristigen Ertrags- und Dividendenaussichten eines Unternehmens ausgearbeitet.

Der Fonds kann bis zu 30 % des Wertpapiervermögens in kurzfristige Geldmarktpapiere von Anlagequalität investieren, einschließlich Commercial Paper, Euro Commercial Paper, Depositenzertifikate, Euro Depositenzertifikate, Bankakzepte und andere fest und/oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen. Als Techniken und Instrumente gelten vor allem Derivate wie z.B. Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investmentgrade“ bewertet wurden.

Bis zu 10% des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.

Daneben dürfen Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden.

5. Techniken und Instrumente

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 oder der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben den Wertpapierleihe-Geschäften gemäß Artikel 9 des Grundreglements und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 des Grundreglements vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Mithilfe von Wertpapierleihe-Geschäften können Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden. Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den Fonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte

ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und CSSF 11/512 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Dekabank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien beidseitig beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll vorwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den im Grund- oder Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Fonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 des Grundreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei

Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft deren Beseitigung veranlassen.

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie erhaltenen Sicherheiten. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Verwaltungsgesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF

11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 13/559 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ES-MA/2012/832), festgelegt.

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, oder Investmentanteilen geleistet werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%
- Aktien oder Anteile an UCITS 10% – 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF

08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für den Fonds über ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds mittels einer sogenannten relativen Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert.

Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt.

Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert wie der Fonds nicht zweimal überschreiten. Als Referenzportfolio dient ein Aktienindex, der Aktien, welche an US-amerikanischen Börsen notiert sind und der Biotechnologie oder pharmazeutischen Industrie zugeordnet werden können, umfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“).¹

¹ Die Berechnung unter Anwendung des Commitment-Ansatzes erfolgt nach den von der European Securities and Markets Authority (ESMA), früherer Committee of European Securities Regulators (CESR),

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Bruttomethode grundsätzlich 5,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Nettomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter (+3 52) 34 09-39 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 69 / 7147-652 erhältlich.

6. Risikohinweise

Anteile an dem Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788).

Zudem enthalten die im Abschnitt 5 beschriebenen Options- und Termingeschäfte spezifische Risiken.

Kauf und Verkauf von Optionen/Optionscheinen („Optionen“) sind mit besonderen Risiken verbunden:

- Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Fonds liegt, die Option auszuüben.
- Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Fonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.
- Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.
- Derivate können teilweise zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden, denen der Fonds ansonsten ausgesetzt wäre. Steigende Nennwerte während der Laufzeit des Fonds können daher in manchen Fällen Folge eines erhöhten Grades der Absicherung sein. Die Zahl gibt daher keine Auskunft über den Risikograd des Fonds.

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpa-

piers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze und Verordnungen nachteilig beeinflusst werden.

Finanz- und Devisenterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Bezogen auf den Einschuss können Kursausschläge des dem Finanzterminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts in die eine oder andere Richtung zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Insofern weisen Finanzterminkontrakte eine hohe Volatilität auf.

Soweit Finanz- und Devisenterminkontrakte zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, dienen diese dazu, Kursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Kursrisiken trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Fonds negativ beeinflussen. Die bei Sicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Fonds.

Alle Zahlungen auf die Anteile des Fonds erfolgen in Euro, obwohl das Fondsvermögen auch aus Anlagen in Fremdwährungen bestehen kann. Damit verbunden sind Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Devisentransfer- sowie Devisenumtauschrestriktionen.

Der Fonds investiert in Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Biotechnologie. Im Vergleich zu einer breiten Streuung der Vermögensgegenstände in zahlreiche unterschiedliche Bereiche, kann diese Konzentration auf einen bestimmten Anlagesektor mit besonderen Chancen verbunden sein. Diesen Chancen stehen aber auch entsprechende Risiken gegenüber, z.B. gegebenenfalls Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen im Ausland, insbesondere in aufstrebenden Märkten, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Außerdem trifft den Fonds auch das Länder- und Transferrisiko. Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Der Fonds darf auch in aufstrebenden Märkten investieren. Diese sind weniger liquide und volatil als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu erheblichen Fluktuationen der Anteilkurse führen kann. Zusätzlich sorgen Marktpraktiken in Bezug auf die Abrechnung bei Wertpapiertransaktionen und die Deponierung des Vermögens auf diesen Märkten für ein erhöhtes Risiko. Insbesondere bieten einige Märkte, auf denen der Fonds möglicherweise investiert, keine Abwicklung bei Lieferung gegen Zahlung. Die Risiken dieser Abwicklungsgeschäfte müssen vom Fonds getragen werden.

Es sollte erwähnt werden, dass das Rechts- und Buchhaltungssystem, die Prüfungs- und Berichterstattungsvorschriften der aufstrebenden Märkte, an denen der Fonds unter

Umständen investiert, Anlegern nicht denselben Schutz oder dieselben Informationen bieten, wie es weltweit auf den etablierten Märkten allgemein üblich ist. Vor allem die Handhabung von Vermögensbewertungen, Abschreibungen, Wechselkursunterschieden, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen unterscheidet sich unter Umständen von den weltweit üblichen Buchführungsgrundsätzen. Dies könnte sich auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds nachteilig auswirken.

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern, wobei das Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern sowie – aus steuerlicher Sicht – das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen besonders herauszustellen ist.

Die erfolgsbezogene Vergütung könnte ein Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft sein, die Anlage des Fondsvermögens in spekulative Investments vorzunehmen als sie dies tun würde, wenn die erfolgsbezogene Vergütung nicht erhoben werden würde.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile jeder Anteilklasse nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am An-

fangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Angaben zur Wertentwicklung enthalten die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Halbjahres- und Jahresberichte. Darüber hinaus wird die aktuelle Wertentwicklung bei den Produktinformationen zu dem Investmentfonds im Rahmen des Internetangebots www.deka.de veröffentlicht.

8. Profil des Anlegerkreises

Die Anteile des Fonds sind in erster Linie für die Vermögensoptimierung bestimmt. Sie eignen sich besonders für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und Wertpapiererfahrung hinsichtlich der in Abschnitt 6 erläuterten Kursrisiken sowie einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Seit dem 1. Juli 2005 gilt für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten ansässige Empfänger die EU-Zinsrichtlinie. Die EU-Zinsrichtlinie hat keine Auswirkung darauf, wie Kapitalerträge im jeweiligen EU-Land zu besteuern sind. Sie befasst sich ausschließlich mit Zahlungsbewegungen von EU-Bürgern, die Konten oder Depots jenseits ihres Heimatlandes besitzen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist daher für Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig sind und ihre Anteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut in Luxemburg verwahren lassen, ohne Bedeutung.

Verwahrt der ausländische Privatanleger die Anteile eines ausschüttenden Fonds, der gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie zu mehr als 15% in Zinstitel investiert, in einem Depot bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in Luxemburg hat, so unterliegt bei einer Ausschüttung der Anteil der Zinsen den Bestimmungen des Artikels 6 der EU-Zinsrichtlinie und wird ggf. besteuert. Sofern ein ausschüttender oder thesaurierender Fonds gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie zu mehr als 25% in Zinstitel investiert, so unterliegt bei einer Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Zinsanteil der Besteuerung.

Der Steuersatz beträgt 35%.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem luxemburgischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen in Luxemburg auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen weder Einkommen-, noch Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

10. Kosten

Die Anteile der Anteilklasse CF werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,75 %, derzeit 3,75 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird.

Ausgabepreis für Anteile der Anteilklasse TF ist der Anteilwert. Eine Verkaufsprovision wird nicht erhoben; jedoch wird dem Teil des Netto-Fondsvermögens, der den Anteilen der Anteilklasse TF zuzuordnen ist, ein jährliches Entgelt von bis zu 1,50 % p.a., derzeit 0,72 % p.a., zugunsten der Vertriebsstellen von Anteilen der Anteilklasse TF belastet, das anteilig auf diesen Teil des Netto-Fondsvermögens am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich auszuführen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,00 % p.a., derzeit 1,25 % p.a., das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuführen ist.

In der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens eine täglich berechnete erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) erhalten, sofern die Wertentwicklung des Fonds vor Kosten (Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision und Kostenpauschale) diejenige eines Vergleichsmaßstabes übertrifft. Als Vergleichsmaßstab dient dabei der NASDAQ Biotechnology Total Return Index² umgerechnet in Euro. Die erfolgsbezogene Vergütung berechnet sich in Höhe von 25,00 % der Outperformance und zwar auch bei negativer Entwicklung von Vergleichsmaßstab und Anteilwert, solange der Anteilwert über dem Vergleichsmaßstab liegt. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird dabei zur Ermittlung der Managementleistung ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Indexbewertung und Fondsbewertung herangezogen. Als Berechnungszeit-

² The NASDAQ Stock Market®, NASDAQ®, NASDAQ OMX® und NASDAQ Biotechnology Index® sind eingetragene Marken und Handelsbezeichnungen der The NASDAQ OMX Group, Inc. und werden mit Erlaubnis verwendet.

raum dient das jeweilige Geschäftsjahr des Fonds. Eine etwaige Out- bzw. Underperformance des Fonds wird nicht vorgetragen. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Fondsvermögen entnommen werden. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

In der ab dem 01. Juli 2014 geltenden Fassung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,00 % des Durchschnittswerts des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine

negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

Als Vergleichsindex wird der der NASDAQ Biotechnology Total Return Index³ umgerechnet in EUR festgelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode⁴ berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Die dem Fondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

³ The NASDAQ Stock Market®, NASDAQ®, NASDAQ OMX® und NASDAQ Biotechnology Index® sind eingetragene Marken und Handelsbezeichnungen der The NASDAQ OMX Group, Inc. und werden mit Erlaubnis verwendet.

⁴ Informationen zur BVI-Methode:
<http://www.bvi.de/statistik/wertentwicklung/>

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,28 %, derzeit 0,18 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt.

Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Depotbank;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktübli-

chen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Das Fondsvermögen trägt daneben die Kosten des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) und j) des Grundreglements.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, wird dieser im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann. Für die im Fondsvermögen enthaltenen Investmentfonds (sog. Zielfonds) kann der Vertriebspartner einen Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Zielfonds als Rückvergütung erhalten.

Sofern der Vertriebspartner aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreibt, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet, kann der Vertriebspartner darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung erhalten. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen geson-

dert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen in der betreffenden Anteilklasse, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung und den wesentlichen Informationen für den Anleger als "Laufende Kosten" angegeben. Die Gesamtkosten umfassen insbesondere die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsprovision (sofern erhoben), die Kostenpauschale, die Taxe d'abonnement sowie sämtliche andere Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) und j) des Grundreglements mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Berechnung der Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$TER = \frac{GKn}{M} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent

GKn: Tatsächlich belastete Gesamtkosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) der jeweiligen

Anteilklassse des Fonds in der Fondswährung im Bezugszeitraum

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklassse im Bezugszeitraum

11. Berechnung des Anteilwertes

Zur Berechnung des Anteilwertes der Anteile der Anteilklassen wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag ermittelt, auf die Anteilklassen aufgeteilt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vermögenswerte des Fonds bewertet werden, ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Grundreglements.

Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg, in Frankfurt am Main und in New York ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

12. Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen

Die Anteile sämtlicher Anteilklassen des Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Sowohl die Depotbank als auch die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, bieten eine Depotführung für die Anteile an.

Anteile sämtlicher Anteilklassen des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen durch Dritte kann die übliche Wertpapierprovision anfallen.

Anteile sämtlicher Anteilklassen werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des Fonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Anteile einer einzelnen Anteilklassse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklassse des Fonds umgetauscht werden.

Aufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen ist aufgeschoben, wenn die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Grundreglements zeitweilig eingestellt ist und kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundreglements bei umfangreichen Rücknahmen, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können sowie aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Anteile des Fonds sind börsenfähig. Es ist jedoch nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

13. Informationen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen erfragt werden.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form wie der Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeeinlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank sowie über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die wesentlichen Informationen für den Anleger und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der

Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten.

Sämtliche Änderungen des Grundreglements und des Sonderreglements werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Veröffentlichungspflichten der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger daraufhin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapier durch Globalurkunden verbrieft sind und die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

14. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Tel. +49 (0) 69 71 47 - 0

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle kostenfrei erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden.

Fondsanteile können bei der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile werden auf www.deka.de veröffentlicht. Für die Anleger bestimmte Informationen werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

15. Der Fonds im Überblick

DekaLux-BioTech	
Gründung des Fonds	4. März 2008
Dauer des Fonds	Unbegrenzt
Fondswährung	Euro
Anteilkasse CF	
ISIN / WKN	LU0348461467 / DK1A3Y
Verkaufsprovision	Bis zu 3,75 %, derzeit 3,75 % des Anteilwertes
Vertriebsprovision	Keine
Erstausgabepreis	EUR 103,75 (einschließlich Verkaufsprovision)
Tag der Erstausgabe	2. Juni 2008
Anteilkasse TF	
ISIN / WKN	LU0348461897 / DK1A3Z
Verkaufsprovision	Keine
Vertriebsprovision	Bis zu 1,50 % p.a., derzeit 0,72 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
Erstausgabepreis	EUR 100,00
Tag der Erstausgabe	2. Juni 2008
Für beide Anteilklassen	
Verwaltungsvergütung für Hauptverwaltung und Anlagenverwaltung	Bis zu 2,00 % p.a., derzeit 1,25 % p.a. des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens aus den Tageswerten
Erfolgsbezogene Vergütung	Bis zu 25 % des Anteiles der Wertentwicklung des Fonds, der über der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Wertentwicklung des NASDAQ Biotechnology Total Return Index, umgerechnet in Euro liegt
Kostenpauschale	Bis zu 0,28 % p.a., derzeit 0,18 % p.a. des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens aus den Tageswerten
Vergütung für Wertpapierdarlehensgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte u.ä.	Bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften
Verbriefung der Anteile	Globalzertifikate, keine effektiven Stücke
Orderannahmeschluss	17.00 Uhr Luxemburger Zeit für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Ende des Geschäftsjahres	30. Juni
Verwendung der Erträge	Ausschüttung ca. 20. August
Datum des Jahresberichtes	30. Juni, erscheint ca. Mitte Oktober
Datum des Halbjahresberichts	31. Dezember, erscheint ca. Mitte Februar
Börsennotierung der Anteile	Nicht vorgesehen
Hinweis auf die Hinterlegung im Mémorial	
Grundreglement	31. Mai 2011
Sonderreglement letztmals	31. März 2014

II. Verwaltungsreglement.

Grundreglement

Dieses Grundreglement wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 31. Mai 2011 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1

Anwendungsbereich und Definitionen

1. Die Deko International S.A., Luxemburg, erstellte dieses Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds. Es gilt nur für Fonds, deren jeweiliges Sonderreglement dieses Grundreglement zum integralen Bestandteil des Verwaltungsreglements des Fonds erklärt. Das Grundreglement legt allgemeine Grundsätze fest, während die spezifischen Charakteristiken des Fonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben werden. Im Sonderreglement können darüber hinaus ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Grundreglements getroffen werden. Das Sonderreglement des jeweiligen Fonds bildet zusammen mit dem Grundreglement das Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds (nachfolgend der „Fonds“).

2. Es gelten folgende Definitionen:

„Bewertungstag“

Sofern im Sonderreglement nicht abweichend geregelt, jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen,

einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

„CSSF“:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor).

„Derivate“:

abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Futures und Swaps.

„Drittstaat“:

jeder Staat, der kein „Mitgliedstaat“ ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein).

„Netto-Fondsvermögen“:

das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„OGA“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„OTC-Derivate“:

Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente gemäß Artikel 8 bis 10.

Artikel 2

Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), das aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet. Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Depotbank verwahrt.
2. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bestehen, sofern das jeweilige Sonderreglement dies vorsieht. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbstständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Besteht der Fonds aus mehreren Teilfonds, wird jeder Teilfonds als eigener

Fonds betrachtet, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Sonderreglement oder einer gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt; insbesondere wird im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik (Artikel 5 bis 10) jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank sowohl bezüglich des Grundreglements als auch des Sonderreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern. Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

4. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
5. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öf-

fentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

6. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, ist der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
7. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 19 enthaltene Regelung.
8. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 3 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Deka International S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie

kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisieren und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 4 Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxemburg S.A..
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag.
3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
6. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind je berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 5 Anlagen

1. Die Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Nummer 14 der modifizierten Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum

offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika liegt;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

■ die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

■ der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Derivaten einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern

■ es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

■ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

■ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition des Artikels 1 Absatz 2 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen) von mindestens 10,0 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung

dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.

2. Der Fonds darf in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen.

3. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank darf für Rechnung des Fonds:

a) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;

b) Immobilien erwerben. Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf und Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf sind zulässig;

c) Kredite aufnehmen. Ausgenommen sind Kredite bis zu insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Der Fonds darf auch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben;

d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Dem steht der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen;

e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 6 Anlagegrenzen

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist, oder höchstens 5 % des Netto-Fondsvermögens in anderen Fällen.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen

Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

6. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Konzerns anlegen.

7. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

8. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

9. Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen der Absätze 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden.

10. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte

oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

11. Wenn der Fonds eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Artikels 6 als eigenständiger Fonds anzusehen.

12. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist dem Fonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen dieses Artikels 6 abzuweichen.

Artikel 7 Emittentengrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf insgesamt für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

2. Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

■ 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

■ 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt

a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

4. Der Fonds braucht die in Artikel 5 bis 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5. Werden die in Artikel 5 bis 7 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

Artikel 8 Techniken und Instrumente

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Grund oder Sonderreglement bzw. in seinem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

3. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds außer den Wertpapierleih-Geschäften gemäß Artikel 9 und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 noch Gebrauch gemacht werden kann, wer-

den im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer unabhängigen Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet werden.

Artikel 9 Wertpapierleihe

1. Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages Wertpapiere verleihen und entleihen.

2. Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, dürfen Wertpapiere höchstens für 30 Tage und höchstens im Gesamtwert von 50 % des Wertes seines Wertpapierportefeuilles verliehen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen als Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die entsprechend der jeweiligen Verwaltungspraxis als gleichwertig zu den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen angesehen werden können.

3. Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des

Vertrages wenigstens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearinginstitution, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise sicherstellt, durchgeführt wird. Die Garantie kann auch in Aktien bestehen, sofern sich aus dem jeweiligen Sonderreglement nichts anderes ergibt. Die Aktien, die als Garantie begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Das Collateral-Management wird täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

4. Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
 - a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
 - b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden;
 - c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Der Gesamtwert der geliehenen Wertpapiere darf 50 % des Wertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.

Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Artikel 10 Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Fonds erworben werden dürfen, in Form von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen und verkaufen, sofern der Verkäufer sich verpflichtet, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente am Ende des vereinbarten Zeitraums zu einem von Vornherein vereinbarten Preis zurückzuerwerben. Dabei muss die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein und die Laufzeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht veräußern.
2. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Der Anteil dieser Geschäfte darf aber mit ein und derselben Gegenpartei 10 % und insgesamt 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Artikel 11 Anteile

1. Neue Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbriefte, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft effektive Stücke ausgegeben wurden, bleiben die Rechte der Anteilinhaber unberührt.
2. Alle Anteile des Fonds haben gleiche Rechte. Das Sonderreglement kann Anteilklassen vorsehen und die unterschiedliche Ausstattung der Anteile hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Vertriebsprovision, der Vergütung, der Währung des Anteilwer-

tes oder anderer Kriterien sowie einer Kombination derselben festlegen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 12 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird der Wert des Vermögenswertes auf der Grundlage des nach einer vorsichtigen Einschätzung vorhersehbaren Ver-

kaufspreises ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.

e) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, jedoch an dem Bewertungstag nicht liquidiert werden können, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

g) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren zu bestimmen ist.

i) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

j) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

k) Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Verkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

■ während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

■ in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 13 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des

nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag fällig.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
6. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 14 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Be-

wertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:

■ Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;

■ sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;

■ nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;

■ aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds gilt Artikel 19 Absatz 3.

4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 15 Ertragsverwendung

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds bzw. seiner einzelnen Anteilklassen wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt.
4. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die während der Vorlegungsfrist nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, ausbezahlen.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 18 Absatz 5 an. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den be-

troffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Artikel 17 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - c) Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - d) Kosten für die Erstellung von Anteilszertifikaten und Ertragsscheinen;
 - e) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- g) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - h) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - j) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.
2. Änderungen dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie

bei sonstigen im Verkaufsprospekt bezeichneten Stellen erfragt werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese Unterlagen des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt bezeichneten Stellen auf Verlangen kostenlos erhältlich.
5. Die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der anwendbaren Verwaltungsvorschriften, unter anderem mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Anteilhaber während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Artikel 16 Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben.

Artikel 19 Liquidation

1. Der Fonds oder ein Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilnehmer aufgelöst werden. Eine Auflösung des Fonds oder von Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere
 - a) wenn das Netto-Fondsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds nicht mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreicht;
 - b) wenn das Netto-Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter ei-

nem Viertel der Mindestgrenze gemäß a) bleibt;

- c) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - d) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
2. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen kann durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber jedoch weiter zugelassen werden, sofern die Anleger gleichbehandelt werden, wobei der für die Rücknahme zu zahlende Betrag um die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare gemindert werden kann. Wird die Rücknahme im Zuge der Liquidation eingestellt oder ausgesetzt, wird in der Veröffentlichung nach Absatz 2 darauf hingewiesen.
4. Die Verteilung des Liquidationserlöses an die Anteilhaber nach deren Anspruch erfolgt durch die Depotbank auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren, wobei die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare, anteilig abgezogen werden („Nettoliquidationserlös“). Der

Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der jeweils berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Sonderreglement DekaLux-BioTech

zu dem von der Deka International S.A. erstellten Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in der ab 1. Mai 2014 gültigen Fassung.

Artikel 1 Der Fonds

Für den Fonds DekaLux-BioTech (nachfolgend der „Fonds“) ist das von der Deka International S.A. erstellte Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in seiner jeweiligen Fassung integraler Bestandteil dieses Sonderreglements. Das Grundreglement wurde bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung am 31. Mai 2011 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 2 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des DekaLux-BioTech besteht darin, über einen vollständigen Marktzyklus hinweg (wobei man üblicherweise von einer Dauer von drei bis fünf Jahren ausgeht) einen angemessenen Gesamtertrag (einschließlich Einkommen und Kapitalgewinnen) in der Basiswährung zu erzielen, der von Aktien, überwiegend aus dem Biotechnologiebereich herrührt.
2. Der Fonds versucht, sein Anlageziel durch eine breitgestreute Anlage von mindestens zwei Drittel des Wertpapiervermögens in Aktien zu erreichen, die weltweit von Unternehmen ausgegeben werden, die im Bereich der Entdeckung, Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder Vermarktung von medizinischen Produkten im Biotechnologiebe-

reich tätig sind. Diese Unternehmen sind auf die Bereiche Biotechnologie, Gentherapie, Genomforschung sowie andere neu entstehende Sparten der Gesundheitsfürsorge spezialisiert. Dies umfasst die mit der Entwicklung, Erprobung, Herstellung und dem Vertrieb von Medikamenten zusammenhängenden Aktivitäten und Dienstleistungen. Anlagen dürfen auch in Unternehmen vorgenommen werden, einschließlich Aktien von Venture-Capital-Gesellschaften, die hauptsächlich in andere Unternehmen der vorstehend beschriebenen Biotechnologiebranche investieren. Der Fonds darf ebenfalls in anderen verwandten Branchen investieren, wie beispielsweise der Medizintechnologie oder der Pharmazeutik, jedoch wird der überwiegende Teil des Netto-Fondsvermögens und zwei Drittel seines Wertpapiervermögens im Biotechnologiebereich angelegt.

3. Der Fonds investiert vor allem in Aktien einschließlich übernommene oder nicht übernommene US-amerikanische Aktienhinterlegungszertifikate („ADRs“), europäische Aktienhinterlegungszertifikate („EDRs“) und globale Aktienhinterlegungszertifikate („GDRs“) (zusammenfassend als „Aktienhinterlegungszertifikate“ bezeichnet), die normalerweise von einer Bank oder Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und deren Basiswertpapiere von einem ausländischen Unternehmen verbrieft und ausgegeben wurden. Im Allgemeinen sind registrierte Aktienhinterlegungszertifikate für die Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt und die auf den Inhaber ausgestellten Aktienhinterlegungszertifikate für die Verwendung auf den ausländischen Wertpapiermärkten gedacht. Der Fonds wird Aktienhinterlegungszertifikate und Optionsscheine nur dann erwerben, wenn diese sich auf Unternehmen der oben beschriebenen Art beziehen.
4. Darüber hinaus darf der Fonds aber auch bis zu 25% seines Wertpapiervermögens

in fest und/oder variabel verzinsliche Anleihen von Anlagequalität, Schuldscheine (die frei übertragbare Wertpapiere sind) und andere Schuldverschreibungen und/oder Wertpapiere (einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen mit Optionsscheinen) investieren, die von einer Regierung, staatlichen Behörde, supranationalen oder internationalen Organisation öffentlichen Charakters, Bank oder einem Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden.

5. Der Fonds wird zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien (einschließlich Aktienhinterlegungszertifikaten und Optionsscheinen) halten.
6. Der Fonds kann bis zu 30 % des Wertpapiervermögens in kurzfristige Geldmarktpapiere von Anlagequalität investieren, einschließlich Commercial Paper, Euro Commercial Paper, Depositenzertifikate, Euro Depositenzertifikate, Bankakzepte und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.
7. Bis zu 10% des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.
8. Daneben dürfen Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden.

Artikel 3 Anteile

1. Für den Fonds werden Anteile der Anteilklasse CF und TF eingerichtet.
2. Anteile einer Anteilklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse des Fonds umgetauscht werden.

Artikel 4 **Fondswährung, Bewertungstag**

1. Die Fondswährung ist der Euro.
2. Abweichend von Artikel 1 des Grundreglements ist Bewertungstag jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg, in Frankfurt am Main und in New York ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in zwei Tageszeitungen angekündigt. Eine dieser Tageszeitungen muss eine Luxemburger Zeitung sein.

Artikel 5 **Ausgabe von Anteilen**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis für Anteile der Anteilklasse CF ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,75 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis für Anteile der Anteilklassen TF ist der Anteilwert. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 des Grundreglements werden Zeichnungsanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 6 **Rücknahme von Anteilen**

1. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 des Grundreglements werden Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 7 **Ertragsverwendung**

1. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Anteilklassen CF und TF die nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften gemäß Artikel 15 Absatz 2 bis 4 des Grundreglements an die Anleger ausschüttet. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeit, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.
2. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Artikel 8 **Kosten**

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Hauptverwaltung und Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,00 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

In der bis zum 30. Juni 2014 gültigen Fassung:

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens eine täglich berechnete erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) erhalten, sofern die Wertentwicklung des Fonds vor Kosten (Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision und Kostenpauschale) diejenige eines Vergleichsmaßstabes übertrifft. Als Vergleichsmaßstab dient dabei der NASDAQ Biotechnology Total Return Index, umgerechnet in Euro. Die erfolgsbezogene Vergütung berechnet sich in Höhe von 25,00 % der Outperformance und zwar auch bei negativer Entwicklung von Vergleichsmaßstab und Anteilwert, solange der Anteilwert über dem Vergleichsmaßstab liegt. Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird dabei zur Ermittlung der Managementleistung ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Indexbewertung und Fondsbewertung herangezogen. Als Berechnungszeitraum dient das jeweilige Geschäftsjahr des Fonds. Eine etwaige Out- bzw. Underperformance des Fonds wird nicht vorgetragen. Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende, zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann dem Fondsvermögen entnommen werden. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

In der ab dem 01. Juli 2014 gültigen Fassung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fondsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25,00 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Out-performance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,00 % des Durchschnittswerts des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

Als Vergleichsindex wird der NASDAQ Biotechnology Total Return Index, umgerechnet in EUR festgelegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Die dem Fondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet

(absolut negative Anteilwertentwicklung).

3. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

4. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,28 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszu zahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Depotbank;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbei-

tungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

5. Dem Teil des Netto-Fondsvermögens, der den Anteilen der Anteilklasse TF zuzuordnen ist, wird zugunsten der Vertriebsstellen ein jährliches Entgelt von bis zu 1,50 % belastet, das dem Netto-Fondsvermögen am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und der Verwaltungsgesellschaft monatlich auszubezahlen ist.

Artikel 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

III. Anhang

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2012)
gezeichnet: EUR 10,4 Mio.
eingezahlt: EUR 10,4 Mio.
haftend: EUR 84,1 Mio.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Rainer Mach
Geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied der
DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A., Luxembourg

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Ketter
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH
Frankfurt am Main

Mitglied

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Holger Hildebrandt
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Depotbank und Zahlstelle,

die auf Wunsch die Fondsanteile auch
verwahrt

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2012)
EUR 497,1 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg S.à r.l.
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Luxembourg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in
den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.

**Die Verwaltungsgesellschaft
verwaltet die folgenden Fonds:**

**1. Investmentfonds gemäß Teil I des
Luxemburger Gesetzes vom 17. De-
zember 2010 über Organismen für
gemeinsame Anlagen**

Deka: (mit den Teilfonds)

Deka: CapGarant 2
Deka: CapGarant 3
Deka: DeutschlandGarant 2
Deka: DeutschlandGarant 3
Deka: EuroGarant 6
Deka: EuroGarant 7
Deka: EuroGarant 8
Deka: EuroGarant 9
Deka: MegatrendsGarant 1
Deka: WorldGarant 6
Deka: WorldGarant 7
Deka: WorldGarant 8

Deka 10/2007 (3 Jahre roll-over)

Deka Private Banking Portfolio
(mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio
Liquidität
Deka Private Banking Portfolio
Renten
Deka Private Banking Portfolio
Aktien Global
Deka Private Banking Portfolio
Aktien Euroland
Deka Private Banking Portfolio
Private Equity

Deka-BasisStrategie Renten

Deka-BF EuroRenten Total Return

Deka-CapGarant 1

Deka-Commodities

Deka-ConvergenceAktien

Deka-ConvergenceRenten

Deka-CorporateBond Euro

Deka-CorporateBond High Yield Euro

Deka-DeutschlandGarant 1

Deka-DeutschlandGarant 4

Deka-DeutschlandGarant Strategie 1

Deka-Deutschland Nebenwerte

Deka-DiscountStrategie 5y

Deka-EuroCash

Deka-EuroFlex Plus

Deka-EuroGarant 1

Deka-EuroGarant 2

Deka-EuroGarant 3

Deka-EuroGarant 4

Deka-EuroGarant 10

Deka-EuroGarant Strategie

Deka-EuroGarant Strategie 1

Deka-Euroland Aktien LowRisk

Deka-EuropaGarant 1

Deka-EuropaGarant 80

Deka-Europa Aktien Spezial

Deka-EuropaValue

Deka-EuroStocks

Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)

Deka-Flex: Euro

Deka-Globale Aktien LowRisk

Deka-GlobalConvergence Aktien

Deka-GlobalConvergenceRenten

Deka-GlobalOpportunities Plus

Deka-GlobalStrategie Garant 80

Deka-Institutionell LiquiditätGarant

Deka-KickGarant 1

Deka-LiquiditätsPlan

Deka-LiquiditätsPlan 2

Deka-Nachhaltigkeit (mit den Teilfonds)

Deka-Nachhaltigkeit Aktien

Deka-Nachhaltigkeit Balance

Deka-Nachhaltigkeit Renten

Deka-OptiMix Europa

Deka-OptiRent 1+y

Deka-OptiRent 2y

Deka-OptiRent 2y (II)

Deka-OptiRent 3y

Deka-OptiRent 3y (II)

Deka-OptiRent 5y

Deka-PB Werterhalt 2y

Deka-Renten: Euro 1-3 CF

Deka-Renten: Euro 3-7 CF

Deka-Special Situations

Deka-SubstanzAktien

Deka-Treasury (mit dem Teilfonds)

Deka-Treasury CreditStrategie

Deka-TotalReturnStrategie 94

Deka-Wandelanleihen

Deka-WorldGarant 1

Deka-WorldGarant 2

Deka-WorldGarant 3

Deka-WorldGarant 4

Deka-WorldTopGarant 1

Deka-WorldTopGarant 2

DekaLux-BioTech

DekaLux-Bond

DekaLux-Deutschland

DekaLux-Europa

DekaLux-GlobalResources

DekaLux-Japan

DekaLux-MidCap

DekaLux-Pazifik

DekaLux-PharmaTech

DekaLux-USA TF

DekaLuxTeam-EM Bond

DekaLuxTeam-EmergingMarkets

DekaLuxTeam-GlobalSelect

Renten 3-7

Renten 7-15

Fonds mit begrenzter Laufzeit

Deka-PremiumGarant 6/2014

Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)

Deka-ZielGarant 2014-2017

Deka-ZielGarant 2018-2021

Deka-ZielGarant 2022-2025

Deka-ZielGarant 2026-2029

Deka-ZielGarant 2030-2033

Deka-ZielGarant 2034-2037

Deka-ZielGarant 2038-2041

Deka-ZielGarant 2042-2045

Deka-ZielGarant 2046-2049

Deka-ZielGarant 2050-2053

Nur über spezielle *Vertriebspartner*

Mix-Fonds Haspa: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds Haspa: Rendite

Mix-Fonds Haspa: Wachstum

Mix-Fonds Haspa: Chance

Mix-Fonds Haspa: ChancePlus

**2. Investmentfonds gemäß Teil II des
Luxemburger Gesetzes vom 17. De-
zember 2010 über Organismen für
gemeinsame Anlagen**

Deka-Cash

Deka Private Banking Portfolio Rohstoffe

Deka Private Banking Portfolio Strategie

(mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio Strategie
1

Deka Private Banking Portfolio Strategie
2

Deka Private Banking Portfolio Strategie
3

Deka Private Banking Portfolio Strategie
4

Deka Private Banking Portfolio Strategie
5

Deka Private Banking Portfolio Strategie
 6
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 7
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 8
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 9
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 10
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 11
 Deka Private Banking Portfolio Strategie
 12
 Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)
 Deka-Zinsbuch Plus
 DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)
 DekaLux-Geldmarkt: Euro
 DekaLux-Geldmarkt: USD
 DekaStruktur: (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: ErtragPlus
 DekaStruktur: Wachstum
 DekaStruktur: Chance
 DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 2 ErtragPlus
 DekaStruktur: 2 Wachstum
 DekaStruktur: 2 Chance
 DekaStruktur: 2 ChancePlus
 DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 3 ErtragPlus
 DekaStruktur: 3 Wachstum
 DekaStruktur: 3 Chance
 DekaStruktur: 3 ChancePlus
 DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 4 Ertrag
 DekaStruktur: 4 ErtragPlus
 DekaStruktur: 4 Wachstum
 DekaStruktur: 4 Chance
 DekaStruktur: 4 ChancePlus
 DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: V Ertrag
 DekaStruktur: V ErtragPlus
 DekaStruktur: V Wachstum
 DekaStruktur: V Chance
 DekaStruktur: V ChancePlus

Nur über spezielle Vertriebspartner

BerolinaCapital (mit den Teilfonds)
 BerolinaCapital Sicherheit
 BerolinaCapital Wachstum
 BerolinaCapital Chance
 BerolinaCapital Premium

DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)

DekaLux-Mix: E1
 DekaLux-Mix: E1+
 DekaLux-Mix: K1
 DekaLux-Mix: W1
 DekaLux-Mix: C1
 DekaLux-Mix: C1+
 DekaLux-Mix: E1+/A
 DekaLux-Mix: W1/A
 DekaLux-Mix: C1/A

Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds: Balance Mix 20
 Mix-Fonds: Balance Mix 40
 Mix-Fonds: Balance Mix 70
 Mix-Fonds: Select Rendite
 Mix-Fonds: Select Wachstum
 Mix-Fonds: Select Chance
 Mix-Fonds: Select ChancePlus
 Mix-Fonds: Aktiv Rendite
 Mix-Fonds: Aktiv Wachstum
 Mix-Fonds: Aktiv Chance
 Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus
 Mix-Fonds: Defensiv

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet
 ebenfalls Fonds nach dem Gesetz
 vom 13. Februar 2007.

IV. Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften.

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d.h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die

Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer sowie gegebenenfalls – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kirchensteuer wird für den Anleger allerdings nur dann einbehalten und abgeführt, wenn der auszahlenden Stelle bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres ein Kirchensteuerantrag des Anlegers vorliegt (gegebenenfalls sind interne Bearbeitungszeiten zu beachten). Soweit bei einem kirchensteuerpflichtigen Anleger mangels rechtzeitiger Vorlage des Kirchensteuerantrags die Kirchensteuer nicht einbehalten werden kann, muss sich der Anleger mit seinen gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer veranlagern lassen. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Umfang der zu versteuernden Einnahmen, d.h. die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer wurde erheblich erweitert und erfasst neben Zinsen und Dividenden nunmehr beispielsweise auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten.

Bei laufenden Erträgen wie z.B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach

dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z.B. bei Girosammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z.B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d.h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert

oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache "Meilicke" am 6. März 2007 hinsichtlich der Direktanlage in Aktien das in Deutschland in der Regel bis zum Jahr 2000 geltende Körperschaftsteuerrecht in Teilen für europarechtswidrig erklärt. Dieses

habe zum einen die in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bezogen, benachteiligt. Zum anderen habe es diese Unternehmen darin behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. In Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens nur die auf deutsche Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die auf ausländische Dividenden entfallende ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die den Besitzern ausländischer Wertpapiere daraus entstandenen Nachteile rückwirkend ausgeglichen werden müssen. In einem weiteren Urteil vom 30. Juni 2011 („Meilicke II“) hat der Europäische Gerichtshof Stellung zu der Höhe der Steueranrechnung und den für die Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs erforderlichen Nachweisen genommen. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach deutschem Recht ist für die Direktanlage, vor allem aber für die Investmentanlage weiterhin unklar. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es daher sinnvoll sein, dass Sie sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d.h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine

Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge expli-

zit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z.B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Fonds vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Fonds nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d.h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen, oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsab-

kommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Depotbank in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Depotbank ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt dann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitan-

teiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht - gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Stellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende

Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Depotbanken eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Depotbanken insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Depotbanken haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamt-

betrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Depotbank rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländischen Anlegern kann die für sie abgeführte Kapitalertragsteuer nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland angerechnet oder erstattet werden. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem "Quellensteuertopf" vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Depotbank verwahrt, hat die Depotbank bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird

darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Depotbank die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Depotbank zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Depotbank Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Depotbank verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge, die einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im europäischen Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, hat die ausländische Depotbank/Zahlstelle an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Belgien, Luxemburg und Österreich sowie die angeschlossenen Drittstaaten erheben anstelle

der Meldung eine Quellensteuer. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder, sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. Der Anleger hat die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er gegenüber der Depotbank eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die deutschen Finanzbehörden zu melden.

Deutsche Zahlstellen sind ihrerseits verpflichtet, entsprechende Zahlungen von Zins- und zinsähnlichen Erträgen an ausländische natürliche Personen über das Bundeszentralamt für Steuern an das ausländische Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten.

Eine Meldung erfolgt bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile, soweit der Anteil der Zinsen und zinsähnlichen Erträge 25 Prozent des Rücknahmepreises überschreitet. Eine Meldung der ausgeschütteten Zinsen und Zinserträge an das Wohnsitzfinanzamt erfolgt nicht, wenn der Fonds zu nicht mehr als 15 Prozent aus Anlagen besteht, die zu Zinsen und zinsähnlichen Erträgen im Sinne der Zinsinformationsverordnung führen. Ob Ihr Fonds hiervon betroffen ist, entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offen legen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstige Investmentvermögen
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert
- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe

- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB

- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.



Deka International S.A.

5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93
www.deka.lu

